



**FRAKTION CHRISTLICHER
GEWERKSCHAFTERINNEN UND GEWERKSCHAFTER**
DIE STANDESVERTRETUNG DER BMHS
Lehrerinnen und Lehrer an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

6. FCG – Newsletter im Schuljahr 2020/21

Wien, 3. Dezember 2020

Schularbeiten ab 7. Dezember 2020 möglich

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Aufgrund zahlreicher Anfragen unserer Kolleginnen und Kollegen übermitteln wir folgende Klarstellung:

In der heute veröffentlichten Verordnung wurde das Thema Schularbeiten im § 7 Abs. 5 wie folgt geregelt:

Wenn vor dem 6. Dezember 2020 keine Schularbeit durchgeführt wurde, darf abweichend von den gemäß § 6 SchOG oder § 5 Luf BSchG erlassenen Lehrplänen und von § 7 LBVO vom 7. Dezember 2020 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 je Unterrichtsgegenstand in einer Klasse oder Schülergruppe eine Schularbeit durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Schularbeit nicht möglich oder zweckmäßig, so hat diese zu entfallen und es sind andere Arten der Leistungsfeststellung der Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen.“

Es ist uns bewusst, dass die derzeitige Situation sehr herausfordernd ist. Trotzdem ist es notwendig, dass Leistung in Form der Erbringung einer Schularbeit nach Möglichkeit eingefordert werden sollte.

Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at